

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Bericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an den Sächsischen Landtag über die Evaluierung der Regelungen zur Erforderlichkeit eines Haushaltsstrukturkonzeptes und zum Haushaltsausgleich im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) sowie Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine nicht quantifizierbar
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat Evaluation davon Kommunen Evaluation	nicht vollständig quantifizierbar 200.000 Euro nicht vollständig quantifizierbar 40.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der beim Freistaat und bei den Kommunen entstehende Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

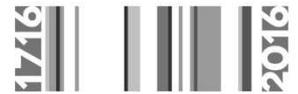
nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
23a-2241.80-03/13

Ihre Nachricht vom
20. April 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-1016/16

Dresden,
3. Juni 2016



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Sächsische Staatsministerium des Inneren:

- die Übergangsvorschriften des § 131 Absätze 1 bis 6 SächsGemO zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bis zum 31.12.2017 verlängern,
- den Kommunen die Möglichkeit eröffnen, Abschreibungen auf sogenannte Alt-Investitionen (Stichtag 31.12.2017) vom Basiskapital vornehmen zu können, ohne das dadurch eine HSK-Pflicht entsteht und
 - hierdurch gewonnene „Freiräume“ im Ergebnishaushalt durch eine gleichzeitige Verschärfung der Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts begrenzen,
 - die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen sowie gleichzeitig deren Investitionsfähigkeit erhalten,
 - das Fortbestehen eines einheitlichen Haushaltsrechts für alle Kommunen ohne Sonderregelung für umlagefinanzierte Körperschaften gewährleisten,
- die Rechtsaufsicht stärken,
- eine erneute Evaluierung spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort hat ausgeführt, dass sich der durch den Gesetzentwurf entstehende Personal- und Sachaufwand bei der Kommunal- und Landesverwaltung weder quantifizieren noch qualifizieren lässt.

Einzig denkbarer Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Bewertung wäre der Ebenen übergreifende Aufwand zur Erstellung, Genehmigung und Umsetzung eines Haushaltsstrukturkonzeptes. Hierzu existieren weder adäquate Vergleichsdaten in anderen Bundesländern noch gibt es hierzu repräsentative Erhebungen im Freistaat Sachsen. Im Übrigen ist der Umfang eines Haushaltsstrukturkonzeptes abhängig von

der Größe der Gemeinde, dem tatsächlichen Vermögensbestand, dem Umfang des zu erschließenden Konsolidierungspotenzials sowie der spezifischen Haushaltssituation der jeweiligen Gemeinde. Auch die Intensität der Befassung des Gemeinderates mit einem Haushaltsstrukturkonzept hängt regelmäßig von den lokalen Gegebenheiten ab, die eine differenzierte Bewertung erfordern. Das gilt in gleicher Weise für den Prüfungs- und Genehmigungsaufwand bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Ganz allgemein lässt sich bei summarischer Betrachtung der Gesetzesfolgen prognostizieren, dass die Kommunal- und Landesverwaltung im Hinblick auf den Sach- und Personalaufwand tendenziell entlastet wird, da insbesondere die Anzahl der Haushaltsstrukturkonzepte im Vergleich zu der Rechtslage, wie sie ohne dieses Gesetz bestehen würde, deutlich geringer ausfallen dürfte.

Ebenfalls nicht bezifferbar ist der Aufwand, der sich durch eine ggf. erforderliche Soft- und Hardwareanpassung ergeben wird.

Auf Nachfrage hat das Ressort mitgeteilt, dass auf Basis der geschätzten Kosten, die dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Sächsischen Rechnungshof im Rahmen der derzeit laufenden Evaluation gemäß § 131 Abs. 9 SächsGemO bis zum jetzigen Zeitpunkt entstanden sind, ein Erfüllungsaufwand von ca. 196.000 Euro für die in § 72 Abs. 8 E-SächsGemO enthaltene Vorschrift zur Evaluation prognostiziert wird.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Auf den Haushalt des Freistaates Sachsen hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Mögliche Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht quantifizierbar.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Freistaat

Die in § 72 Abs. 8 E-SächsGemO vorgesehene Evaluation geht über die normale Gesetzestätigkeit des Ressorts hinaus. Das Staatsministerium des Innern berief zur Unterstützung und fachkundigen Begleitung des Evaluierungsverfahrens gemäß § 131 Abs. 9 SächsGemO eine Lenkungsgruppe "Kommunale Doppik" ein, an der neben dem Ressort die kommunalen Landesverbände sowie das Staatsministerium der Finanzen und der Sächsische Rechnungshof teilnahmen. Diese Arbeitsgruppe wurde durch eine auf Arbeitsebene angesiedelte Unter-Arbeitsgruppe unterstützt.

Für die in § 131 Abs. 9 SächsGemO vorgeschriebene Evaluation entstand Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 200.000 Euro. Dies entspricht ca. 3.000 Zeitstunden von Mitarbeitern der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2. Mit ähnlichen Kosten ist für die in § 72 Abs. 8 E-SächsGemO vorgeschriebene Evaluation zu rechnen.

2.4.3.2 Kommunen

Der durch den Gesetzentwurf denkbare Personal- und Sachaufwand, insbesondere durch die Anpassung der EDV und Schulung des Personals lässt sich kaum quantifizieren. Spätestens mit dem Stichtag 1. Januar 2015 haben sämtliche sächsische Gemeinden, Kreisfreie Städte, Landkreise sowie die zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen verpflichteten Zweckverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die kommunale Doppik umgestellt. Gegenüber dem – unterschätzten – Aufwand für die Doppikumstellung dürften die durch die geplanten Regelungen nunmehr zu erwartenden Aufwendungen eher gering sein.

Der Aufwand entsteht einerseits durch die notwendige Überarbeitung und Neustrukturierung der Kontenpläne jeder Kommune, um die Differenzierung im laufenden Ergebnis nach Altvermögen und neuen Investitionen gewährleisten zu können. Darüber hinaus bedarf es einer Kennzeichnung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich der Zuordnung zu beiden Kategorien. In diesem Zusammenhang müssen auch örtliche Dienstanweisungen, die bezogen auf einzelne Konten und Anlagegüter Zuständigkeiten u. a. hinsichtlich der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis treffen, überarbeitet werden. Weiterhin müssen die bei den Kommunen eingesetzten Softwareverfahren überarbeitet werden, um auch diese an die geänderten Anforderungen der SächsGemO anzupassen. Hieraus können sich in Abhängigkeit von der vertraglichen Gestaltung zusätzliche Kosten für die Kommune ergeben. Eine vollständige Quantifizierung des Aufwandes erscheint jedoch nicht möglich.

Auch bei den Kommunen entsteht durch die geplante Evaluation der Rechtsvorschriften ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser fällt in erster Linie durch die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände an und lässt sich mit ca. 40.000 Euro beziffern. Dies entspricht ca. jeweils 300 Zeitstunden eines Mitarbeiters der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den beiden kommunalen Landesverbänden.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der beim Freistaat und bei den Kommunen entstehende Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Für die erneute Evaluation wird beim Freistaat Erfüllungsaufwand von ca. 200.000 Euro und bei den Kommunen von ca. 40.000 Euro anfallen. Mit dem Gesetzentwurf, der den kommunalen Haushaltsausgleich in der



doppischen Haushalts- und Rechnungsführung neu formuliert, weicht einerseits die strenge Fokussierung auf eine sofortige Erwirtschaftung der nicht zahlungswirksamen Positionen einer realitätsnäheren Betrachtungsweise. Diese soll es den Kommunen ermöglichen, u. a. Altabschreibungen mit dem Basiskapital zu verrechnen und Rücklagen für die Abschreibungen zukünftiger Investitionen zu bilden. Andererseits müssen die Kommunen – ähnlich dem kameralen Haushalts- und Rechnungswesen – auch zukünftig eine ausreichende Liquidität nachweisen können, um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Durch diese nachvollziehbare Verbindung quasi kameraler und doppischer Elemente wird allerdings das ohnehin schon komplexe doppelte Haushalts- und Rechnungswesen noch etwas komplexer werden. Dies führt auch zu einer Verringerung der Transparenz des Systems für die Bürger.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter